

GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM GEMÄSS §116 GASWIRTSCHAFTSGESETZ 2011

der

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (FN 208827z)
Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien

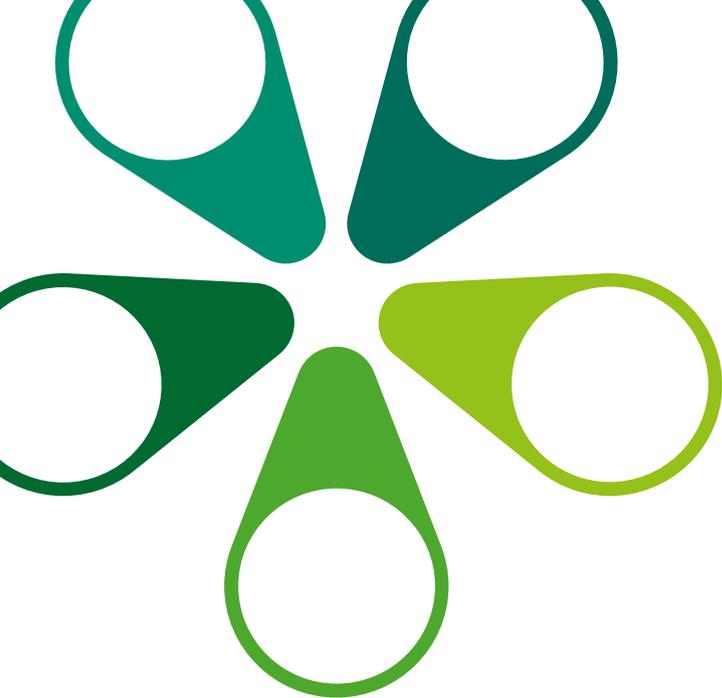
genehmigt mit Bescheid des Vorstands der Energie-Control Austria für die
Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft vom 10.10.2022, GZ: V ZER G 03/22/1

Gender-Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Formulierungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet und lediglich eine der Sprachformen gewählt. Dies ist ohne jegliche Wertung oder Diskriminierung gemeint und soll alle Menschen gleichermaßen ohne jegliche Diskriminierung oder Benachteiligung ansprechen.



INHALT

Präambel	3
1. Begriffsbestimmungen	4
2. Allgemeines	4
2.1. Ressourcen der GCA	
2.2. Unabhängigkeit der GCA	
3. Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens bei Ausübung des Netzbetriebs	6
3.1. Pflichten der Mitarbeiter der GCA	
3.2. Schulung der Mitarbeiter der GCA	
3.3. Gleichbehandlungsbeauftragte	
4. Kommunikation des Gleichbehandlungsprogramms.....	7
4.1. Bekanntmachung gegenüber den Kunden	
4.2. Bekanntmachung gegenüber den Mitarbeitern	
5. Überwachung & Sanktionen	8
5.1. Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms	
5.2. Sanktionen bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm	
6. Berichterstattung.....	8



PRÄAMBEL

Die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (in der Folge kurz „GCA“) ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der VERBUND AG (51%) und der AS Gasinfrastruktur GmbH (49%) und ein unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber.

Als Erdgasnetzbetreiber ist GCA im Sinne der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (in der Folge kurz „Erdgasbinnenmarktrichtlinie“) und der in dessen Umsetzung erlassenen Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (in der Folge kurz „GWG 2011“) zur Schaffung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Systems zur Gewährung des Zugangs zum Erdgasnetz verpflichtet.

Gemäß § 116 Abs 1 GWG 2011 sind unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber weiters verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Gleichbehandlungsprogramm ist festzulegen, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Einhaltung

des Programms wird von einem Gleichbehandlungsbeauftragten kontrolliert.

In Umsetzung dieser Verpflichtungen zur Ausgestaltung eines transparenten und diskriminierungsfreien Systems zur Abwicklung des Netzbetriebs entsprechend den gaswirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen wurde das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm von der GCA als unabhängiger Erdgasfernleitungsnetzbetreiber erstellt und stellt einen Leitfaden der GCA im liberalisierten Erdgasmarkt dar.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist Bestandteil der Unternehmensphilosophie der GCA. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wird sowohl unternehmensintern durch die GCA als auch unternehmensextern durch die vom Aufsichtsorgan der GCA bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im vorliegenden Gleichbehandlungsprogramm haben die nachfolgenden Begriffe jene Bedeutung, die ihnen in diesem Punkt beigelegt werden.

DISKRIMINIERUNG

Diskriminierung iSd §9 GWG 2011 ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund, wie beispielsweise eine Informationsweitergabe ausschließlich an einen anderen Teil des vertikal integrierten Erdgasunternehmens, welches dadurch einen Wettbewerbsvorteil erlangen könnte.

E-CONTROL

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft als für die GCA gaswirtschaftsrechtlich zuständige Regulierungsbehörde.

ERDGASBINNENMARKTRICHTLINIE

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl 2009 L 211/94.

FÜHRUNGSKRÄFTE

Führungskräfte sind Personen der Unternehmensleitung sowie der Unternehmensleitung direkt unterstellte Personen in den Bereichen Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes im Sinne des § 114 Abs 6 GWG 2011 (operatives Management).

GWG 2011

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011); BGBl I 2011/107, in der jeweils geltenden Fassung.

2. ALLGEMEINES

Die GCA mit Sitz in 1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, ist ein zuletzt mit Bescheid des Vorstands der E-Control vom 21.05.2021, GZ: V ZER G 08/20/2, zertifizierter unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission System Operator – ITO) iSd §§ 112 bis 116 GWG 2011.

2.1. RESSOURCEN DER GCA

Finanzielle Ressourcen und Finanzierung: Die GCA verfügt hinsichtlich der Vermögenswerte über wirksame Entscheidungsbefugnisse und hat das Recht, Geld auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen (§ 113 Abs 1 GWG 2011). Die GCA verfügt jederzeit über die Mittel, die sie benötigt, um das Fernleitungsnetz ord-

MITARBEITER

Mitarbeiter sind Personen, die in einem Dienstverhältnis zur GCA stehen sowie Personen, deren Arbeitskraft der GCA überlassen oder die sonst bei der GCA zur Aufgabenerfüllung des Netzbetriebs beauftragt bzw. herangezogen werden (somit auch Führungskräfte im oben beschriebenen Sinn). Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung in das Unternehmen sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten im Rahmen des Netzbetriebs der GCA befassten Mitarbeiter sowie sonstigen Dienstleister (wie zB externe Berater, Kontraktoren) vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms erfasst.

VIU

Ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen ist gem § 7 Abs 1 Z 74 GWG 2011 ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Verflüssigung/Wiederverdampfung (LNG) oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt.

WIRTSCHAFTLICH SENSIBLE INFORMATIONEN

Wirtschaftlich sensible Informationen iSd GWG 2011 und dieses Gleichbehandlungsprogramms sind Informationen (wie insbesondere Netzdaten und Netzkundendaten), die sich bei einer Kenntnisnahme durch Dritte auf den Wettbewerb auswirken könnten und somit wirtschaftliche Vorteile bringen könnten, sofern sie nicht ohnehin veröffentlicht, oder allen Netzkunden zur Verfügung gestellt werden.

Als ein unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber ist GCA aufgrund der gaswirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zur gesellschaftsrechtlichen und organisatorischen Entflechtung sowie zur Einhaltung umfassender im GWG 2011 normierter Unabhängigkeitsvorschriften verpflichtet, wobei sich die Verpflichtungen betreffend Ressourcen der GCA sowie Unabhängigkeit der GCA wie folgt darstellen:

nungsgemäß und effizient zu führen und um ein leistungsfähiges, sicheres und wirtschaftliches Netz aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

Dienstleistungen und Versicherungen: Die GCA verfügt über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten und für die Geschäftstätigkeit der Fernleitung erforderlich sind (§ 112 Abs 2 GWG 2011). Die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Personalleasing, durch das VIU für die GCA ist untersagt. Die GCA darf jedoch für das VIU Dienstleistungen, einschließlich Personalleasing, erbringen, sofern dabei nicht zwischen Nutzern diskriminiert wird, die Dienstleistungen allen Nutzern unter den gleichen Vertragsbedingungen zugänglich sind und der Wettbewerb bei der Gewinnung und Versorgung nicht eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird (§ 112 Abs 2 Z 3 GWG 2011). Sämtliche zwischen der GCA und anderen Unternehmen des VIU abgeschlossenen Dienstleistungsverträge und Service Level Agreements, sowie Verträge mit der Trans Austria Gasleitung GmbH erfolgen unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung und zu Marktkonditionen, die darin verrechneten Preise halten einem Drittvergleich stand.

2.2. UNABHÄNGIGKEIT DER GCA

Beteiligung, finanzielle Zuwendungen, Verwaltungsstruktur: Tochterunternehmen des VIU, die die Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnehmen, halten weder direkt noch indirekt Anteile an der GCA. Die GCA hält weder direkt noch indirekt Anteile an Tochterunternehmen des VIU, die die Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnehmen, und erhält keine Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von diesen Tochterunternehmen. Die gesamte Verwaltungsstruktur und die Unternehmenssatzung der GCA gewährleistet ihre tatsächliche Unabhängigkeit. Das VIU beeinflusst weder direkt noch indirekt das Wettbewerbsverhalten der GCA in Bezug auf dessen laufende Geschäfte und die Netzverwaltung oder in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans (§ 112 Abs 3 GWG 2011).

Unabhängigkeit und Entscheidungsbefugnis, Berichterstattung, Rechnungslegung: Die gesamte Verwaltungsstruktur und die Unternehmenssatzung der GCA gewährleisten ihre tatsächliche Unabhängigkeit (§ 112 Abs 3 GWG 2011). Die GCA verfügt hinsichtlich der Vermögenswerte über wirksame Entscheidungsbefugnisse und hat das Recht, Geld auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen (§ 113 Abs 1 GWG 2011). Die GCA verfügt jederzeit über die Mittel, die sie benötigt, um das Fernleitungsnetz ordnungsgemäß und effizient zu führen und um ein leistungsfähiges, sicheres und wirtschaftliches Netz aufzubauen und

Unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsorgans verfügt die GCA in Bezug auf Vermögenswerte und Ressourcen, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes erforderlich sind, über wirksame Entscheidungsbefugnisse, die sie unabhängig von dem VIU ausübt (§ 113 Abs 1 GWG 2011).

Markenpolitik, IT-Systeme, Büroräumlichkeiten: Die GCA trägt in ihrem gesamten Außenauftritt und ihren Kommunikationsaktivitäten sowie in ihrer Markenpolitik dafür Sorge, dass eine Verwechslung mit der Identität des VIU oder irgendeines Teils davon ausgeschlossen ist. Die GCA verwendet daher nur Zeichen, Abbildungen, Namen, Buchstaben, Zahlen, Formen und Aufmachungen, die geeignet sind, die Tätigkeit oder Dienstleistung des Fernleitungsnetzbetreibers von denjenigen des VIU zu unterscheiden, und die keine Verweise auf die Zugehörigkeit zum VIU enthalten (§ 112 Abs 4 GWG 2011). Die GCA unterlässt die gemeinsame Nutzung von IT-Systemen oder -ausrüstung, Büroräumlichkeiten und Zugangskontrollsystemen mit jeglichem Unternehmensteil des VIU (§ 112 Abs 5 GWG 2011).

aufrechtzuerhalten (§ 113 Abs 2 GWG 2011). Das VIU unterlässt jede Handlung, die die Erfüllung der Verpflichtungen der GCA behindern oder gefährden würde, und verlangt von der GCA nicht, bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen die Zustimmung des VIU einzuholen (§ 113 Abs 5 GWG 2011).

Prüfung der Rechnungslegung: Die Rechnungslegung der GCA ist von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim VIU oder bei dessen Unternehmensteilen vornehmen, zu prüfen. Soweit zur Erteilung des Konzernbestätigungsvermerks im Rahmen der Vollkonsolidierung des VIU oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich, kann der Wirtschaftsprüfer des VIU Einsicht in Teile der Bücher der GCA nehmen, sofern die Regulierungsbehörde keine Einwände aus Gründen der Wahrung der Unabhängigkeit mit Bescheid dagegen erhebt. Die wichtigen Gründe sind vorab schriftlich der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Der Wirtschaftsprüfer hat diesbezüglich die Verpflichtung, wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht dem VIU mitzuteilen (§ 112 Abs 7 GWG 2011).

Mitglieder des Aufsichtsrates: Gem § 115 Abs 2 GWG 2011 finden § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 auf die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitgliedes gleichermaßen Anwendung.

3. MASSNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS DISKRIMINIERENDEN VERHALTENS BEI AUSÜBUNG DES NETZBETRIEBS

Zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens bei der Ausübung des Netzgeschäfts der GCA wurden die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen im Unternehmen der GCA implementiert:

3.1. PFLICHTEN DER MITARBEITER DER GCA

3.1.1. DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Der GCA als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber iSd GWG 2011 sowie den Mitarbeitern der GCA ist es gem §9 GWG 2011 untersagt, potentielle oder tatsächliche Netzkunden oder aber auch Kundenkategorien (insbesondere VIU) des von GCA betriebenen Erdgasnetzes in irgendeiner Weise diskriminierend zu behandeln, diese also zu bevorzugen (sogenannte „positive Diskriminierung“) oder zu benachteiligen (sogenannte „negative Diskriminierung“).

3.1.2. GLEICHBEHANDLUNGSGEBOT

Die GCA als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber iSd GWG 2011 sowie die Mitarbeiter der GCA sind verpflichtet, potentielle und tatsächliche Netzkunden des von GCA betriebenen Erdgasnetzes unter den gleichen Bedingungen gleich zu behandeln. Die potentiellen und tatsächlichen Netzkunden sind insbesondere bei Netzanschluss und Netzzugang gleich zu behandeln.

3.1.3. VERTRAULICHKEITSGEBOT

Die GCA als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber iSd GWG 2011 sowie die Mitarbeiter der GCA haben gem §11 GWG 2011 wirtschaftlich sensible Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Sie haben zu verhindern, dass Informationen über ihre Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise, insbesondere zugunsten vertikal integrierter Erdgasunternehmen, offengelegt werden.

Die Mitarbeiter der GCA haben sich per Geheimhaltungsverpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder selbst erarbeiteten personenbezogenen Daten und Informationen jeglicher Art wie Geschäftsvorgänge, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten, verpflichtet.

Externe Dienstleistungsunternehmen werden im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet, die Grundsätze der Vertraulichkeit zu beachten und einzuhalten, soweit sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Zugang zu Netz- bzw. Kundeninformationen erhalten.

Der notwendige Zugang zu Anlagen der GCA durch nicht berechnete Personen hat in Begleitung eines sachkundigen Mitarbeiters der GCA zu erfolgen.

3.1.4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN GEGENÜBER DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGEN

Alle Mitarbeiter (sohin auch Führungskräfte) sind verpflichtet, die Gleichbehandlungsbeauftragte bei der Durchführung ihrer Aufgaben aktiv nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und dieser insbesondere vollständig und wahrheitsgetreu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen geführten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

3.2. SCHULUNG DER MITARBEITER DER GCA

Die GCA führt zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms regelmäßig Schulungen und Informationen über das rechtskonforme Verhalten am liberalisierten Erdgasmarkt für jene Mitarbeiter durch, die diskriminierungsrelevante Tätigkeiten erbringen oder auf wirtschaftlich sensible Informationen zugreifen können. Es wird jährlich zumindest eine Schulung über das rechtskonforme Verhalten am liberalisierten Markt angeboten. Neue Mitarbeiter werden zusätzlich zeitnah zu ihrem Eintritt in der GCA über das Gleichbehandlungsprogramm unterrichtet.

Zusätzlich haben Mitarbeiter der GCA jederzeit die Möglichkeit, sich bei Fragen zum Gleichbehandlungsprogramm und den sich daraus ergebenden Pflichten, direkt an die Gleichbehandlungsbeauftragte zu wenden.

3.3. GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE

GCA hat in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichbehandlungsbeauftragten Frau MMag. Denise Rohringer als Gleichbehandlungsbeauftragte mit Wirkung zum 30.08.2012 bestellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragten obliegen die in § 116 GWG 2011 genannten Aufgaben. Danach ist sie insbesondere verantwortlich für (i) die fortlaufende Kontrolle und Überwachung der Durchführung und Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms, (ii) die Erarbeitung sowie Erstattung von Berichten gegenüber dem Aufsichtsrat und der Energie-Control Austria als Regulierungsbehörde in den in § 116 Abs 3 Z 3 und 5 GWG 2011 genannten Fällen sowie (iii) die Unterrichtung der Energie-Con-

trol Austria als Regulierungsbehörde über erhebliche Verstöße bei der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms. Sie wird dabei von den Leitern der betroffenen Organisationseinheiten unterstützt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist zur Sicherstellung der Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, Einsicht in alle Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu nehmen, Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten zu erhalten und gemäß des § 116 Abs 8 GWG 2011 an Sitzungen der Unternehmensleitung, des Aufsichtsorgans und der Generalversammlung teilzunehmen.

4. KOMMUNIKATION DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS

4.1. BEKANNTMACHUNG GEGENÜBER DEN KUNDEN

Das Gleichbehandlungsprogramm steht auf der Webseite der GCA zum Download zur Verfügung.

4.2. BEKANNTMACHUNG GEGENÜBER DEN MITARBEITERN

Das Gleichbehandlungsprogramm wird den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht und ist im Intranet der GCA verfügbar.

Mitarbeiter, die diskriminierungsrelevante Tätigkeiten erbringen, sowie die Führungskräfte der GCA erhalten ein Exemplar dieses Gleichbehandlungsprogramm. Sie haben den Erhalt zu bestätigen, sich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu verpflichten und nehmen damit zur Kenntnis, dass ein allfälliger Verstoß disziplinarrechtliche, zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.



5. ÜBERWACHUNG & SANKTIONEN

5.1. ÜBERWACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS

Um die Wirksamkeit des Gleichbehandlungsprogramms zu gewährleisten, wird dessen Einhaltung regelmäßig überwacht. Diese Überwachung soll sicherstellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm ordnungsgemäß funktioniert und jene Bereiche ermittelt werden, in denen die Gefahr der Nicht-Gleichbehandlung am Größten ist.

Für die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms ist vom jeweiligen Vorgesetzten sowie letztendlich von der Gleichbehandlungsbeauftragten Sorge zu tragen.

5.2. SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sind der Gleichbehandlungsbeauftragten unverzüglich per E-Mail: rohringer@riel.at oder telefonisch unter +43 (1) 713 44 33 zu melden. Fragen zum Gleichbehandlungsprogramm zum Beispiel bezüglich möglicher Ungleichbehandlungen, können sowohl über die genannte Telefonnummer, als auch an den E-Mail Account adressiert werden.

Mitwirkung an der Aufklärung von Sachverhalten im Hinblick auf allfällige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sowie allfällige Missstände.

Als Verstoß gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm gelten insbesondere (i) die Billigung vorschriftswidrigen Verhaltens der Mitarbeiter durch Vorgesetzte sowie (ii) die Weigerung zur

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm werden mit geeigneten Maßnahmen geahndet und können neben arbeitsrechtliche und/oder disziplinarrechtlichen Folgen (je nach Anlassfall beispielsweise Verwarnung, Versetzung, Kündigung, Entlassung) auch zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Etwaige sonstige sich aus den Dienstverträgen ergebende Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.

6. BERICHTERSTATTUNG

Die Gleichbehandlungsbeauftragte erstattet der E-Control in den in § 116 GWG 2011 normierten Fällen Bericht. Insbesondere legt die Gleichbehandlungsbeauftragte der Energie-Control Austria als Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms vor.

Weiters erfolgt eine Berichterstattung an das Aufsichtsorgan der GCA durch die Gleichbehandlungsbeauftragte in den in § 116 GWG 2011 normierten Fällen.

Wien, am 20.09.2022

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH

